

VYHRAZENÉ

~~STRENG GEHEIM!~~

Bestätigt:

Mielke
Minister für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik

Berlin, den 16. April 1971

Bestätigt:

R. Koster
Minister des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Prag, den 6. 4. 1971

P r o t o k o l l

über die Planung, Durchführung und finanzielle Regelung
des Zusammenwirkens zwischen den zuständigen Dienstseinheiten
des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demo-
kratischen Republik und des Ministeriums des Innern der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Am 9./10. 3. 1971 fanden in Berlin Verhandlungen zwischen
dem Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit der
Deutschen Demokratischen Republik,

Oberst

Willi DAMM

und dem Vertreter des Ministeriums des Innern der Tschechoslo-
wakischen Sozialistischen Republik

Oberstleutnant Milan BUCHVALDEK

statt.

In den Verhandlungen kamen beide Seiten überein, zur Lösung der Aufgaben das Zusammenwirken beider Ministerien und deren zuständigen Dienstseinheiten organisatorisch zu verbessern und vereinbaren zu diesem Zweck folgendes:

1. Koordinierung und Planung des Zusammenwirkens

- 1.1. Die Koordinierung des Zusammenwirkens der zuständigen Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik erfolgt ausschließlich durch die Abteilungen für internationale Verbindungen beider Ministerien.
Zu diesem Zweck unterhalten die Leiter der genannten Abteilungen miteinander unmittelbare Verbindung und sichern, daß der Schrift-, Fernschreib- und Funkverkehr zwischen den beiden Ministerien nur durch die Abteilungen für internationale Verbindungen erfolgt.
- 1.2. Die Abteilungen für internationale Verbindungen beider Ministerien erarbeiten jeweils bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr einen Plan des Zusammenwirkens zwischen den Dienstseinheiten beider Ministerien, der der Bestätigung durch die Minister bedarf.
Dieser Plan muß konkret alle vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich die Maßnahmen zur Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen, die sich aus geltenden Dokumenten über die Zusammenarbeit zwischen den Dienstseinheiten der beiden

Seiten ergeben, die zu klärenden Fragen, Zeitraum und Ort der Durchführung der Maßnahmen, die zuständige Diensteinheit und die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme beauftragten Mitarbeiter enthalten.

Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen werden auf Arbeitsebene zwischen den beiden Seiten bis spätestens Ende November des laufenden Jahres abgestimmt.

- 1.3. Maßnahmen des Zusammenwirkens im Zusammenhang mit im Laufe des Jahres auftretenden operativen Fragen und Aufgaben, die eine unverzügliche Lösung erfordern, können nur mit Einverständnis der Minister durchgeführt werden.
- 1.4. Zur Vorbereitung eines genauen Programms für die Durchführung jeweiliger Maßnahmen sind alle dafür erforderlichen Angaben nach Möglichkeit einen Monat vorher der zuständigen Diensteinheit der anderen Seite zu übermitteln.
- 1.5. Bis Ende September eines jeden Jahres informieren sich die Leiter der Abteilungen für internationale Verbindungen beider Ministerien gegenseitig über die Erfüllung des Planes des Zusammenwirkens sowie über die Erfüllung anderweitig vereinbarter Maßnahmen und treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit erforderliche Vereinbarungen.

2. Finanzielle Regelungen

- 2.1. Die Aufenthaltskosten für Verpflegung und Unterbringung sowie die Kosten für Reisen im Inland der auf der Grundlage von Vereinbarungen in den anderen Staat eingereisten Delegationen und einzelnen, auf Dienstreise befindlichen Mitarbeiter der anderen Seite trägt für den Zeitraum des vereinbarten Aufenthaltes in diesem Staat das gastgebende Ministerium. Das entsendende Ministerium zahlt Reisegelder entsprechend den im eigenen Staat festgelegten Normen und trägt die Hin- und Rückreisekosten.
- 2.2. Entsendet eines der beiden Ministerien seine Mitarbeiter zur Erfüllung unmittelbarer operativer Aufgaben in den anderen Staat, so trägt es alle Aufenthalts- und Reisekosten, einschließlich der Inlandsreisekosten. Das gastgebende Ministerium erweist den Dienstreisenden jede Unterstützung, wenn das entsendende Ministerium vorher eine entsprechende Information an das gastgebende Ministerium gibt.
- 2.3. Wendet sich eines der Ministerien an das andere Ministerium mit der Bitte, seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinsamer oder operativer Aufgaben zu empfangen, trägt es ebenfalls alle Aufenthalts- und Reisekosten, einschließlich der Inlandsreisekosten.

- 2.4. Die Aufenthalts- und Reisekosten für Dienstreisende, die an Kongressen, Symposien, Messen und anderen internationalen Veranstaltungen teilnehmen oder mit deren Durchführung betraut sind, trägt das entsendende Ministerium. Das gastgebende Ministerium gewährleistet den Dienstreisenden die für die Arbeit erforderlichen Bedingungen.

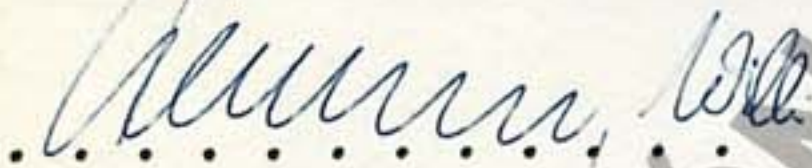
3. Schlußbestimmungen

- 3.1. Dieses Protokoll tritt mit dem Tage der Bestätigung durch die Minister in Kraft. Über die Bestätigung informieren sich die Leiter der Abteilungen für internationale Verbindungen unverzüglich.
- 3.2. Dieses Protokoll verliert seine Gültigkeit drei Monate nach Eingang einer schriftlichen Kündigung durch einen der bestätigenden Minister.
- 3.3. Dieses Protokoll wurde in Berlin am 10. 3. 1971 unterzeichnet und in zwei Exemplaren, jedes

in deutscher und tschechischer Sprache,
ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültig-
keit besitzen.

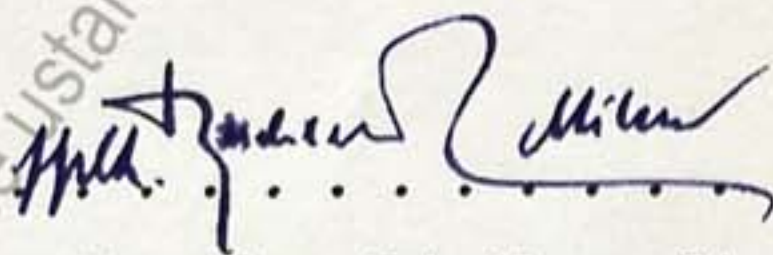
Berlin, den 10. März 1971

Für das Ministerium für
Staatssicherheit der
Deutschen Demokratischen
Republik



Leiter der Abteilung für
internationale Verbindungen
des Ministeriums für Staats-
sicherheit der Deutschen
Demokratischen Republik

Für das Ministerium des
Innern der Tschechoslo-
wakischen Republik



Leiter der Abteilung für
internationale Verbindungen
des Ministeriums des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.